

## **5. Submission**

### **§ 36 Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge**

- 1 Das Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge der Gemeinde wird von dem in der Sache zuständigen Ressort oder von der in der Sache zuständigen Kommission durchgeführt.
- 2 Für Vergaben, deren Auftragswerte die Schwellenwerte für das Einladungsverfahren unterschreiten, sind, unter Vorbehalt von Absatz 4, der in der Sache zuständige Ressort oder die in der Sache zuständige Kommission zuständig
- 3 Zum Erlass von Verfügungen der Gemeinde (Art. 53 Abs. 1 IVöB) ist, unter Vorbehalt von Absatz 4, die in der Sache zuständige Kommission zuständig
- 4 Zur Erteilung des Zuschlages sind zuständig:
  - a) für Aufträge bis CHF 10'000: der in der Sache zuständige Verwaltungsabteilung oder die Kommission;
  - b) für Aufträge über CHF 10'000 bis CHF 50'000: die in der Sache zuständige Kommission;
  - c) für alle anderen Aufträge: der Gemeinderat

## **6. BEAMTE, BEAMTINNEN UND ANGESTELLTE**

### **§ 37 Dienstverhältnis**

(§ 120 GG)

- 1 Beamte sind:
  - a) Gemeindepräsident oder -präsidentin
  - b) Friedensrichter oder -richterin
  - c) Inventurbeamter oder -beamtin
- 2 Angestellte sind alle übrigen von der Gemeinde angestellten Personen.
- 3 Aushilfsweise (unter 30 %) und befristete Arbeitsverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden.
- 4 In der Dienst- und Gehaltsordnung werden die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals umschrieben.

### **§ 38 Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin**

(§ 126 GG)

- 1 Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte.